

112. 1. Was ist „Einfuhr“ nach § 134 B.Z.G.'s, § 7 des Viehseuchengesetzes und den erlassenen Einfuhrverboten? Gehört dazu auch das Zurückbringen von Vieh, das beim Weiden über die Grenze geraten ist? Unter welchen Voraussetzungen ist ein solches Zurückbringen nach § 152 B.Z.G.'s strafbar?

2. Ist Anstiftung zu einer Übertretung im Sinne von § 152 B.Z.G.'s möglich?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317) §§ 21 flg. 134. 136. § 137 Abs. 2. § 152.

Gesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom
^{23. Juni 1880}
^{1. Mai 1894} (R.G.BL. 1894 S. 410) § 7.

Bekanntmachung des preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen
 und Forsten vom 30. März 1907 (Minist.-BL. f. die inner. Verw. S. 120).
 St.G.B. § 48.

V. Straffenat. Ur. v. 28. April 1911 g. B. u. Gen. V 666/10.

I. Landgericht Münster.

Das Gehöft und die Weiden des angeklagten Landwirts G. liegen hart an der preußisch-holländischen Grenze. Am 8. September 1909 sind zwei Kühe, die G. am gleichen Tage auf einem inländischen Markte gekauft und auf seine im Inlande gelegene Weide gebracht hatte, von dort ausgebrochen und nach Holland entlaufen. G. hat, ohne davon die Zollbehörde zu verständigen, die Kühe, die inzwischen im Stalle eines holländischen Bauern eingestellt gewesen waren, durch seinen Dienstknecht B. am 10. September bei Nacht und außerhalb der Zollstraße in seinen im Inlande gelegenen Stall zurückbringen lassen. Die Strafkammer hat den B. wegen Übertretung im Sinne von § 152 des Vereinszollgesetzes, den G. wegen Anstiftung zu dieser Übertretung bestraft. Die Revisionen der beiden Angeklagten wurden verworfen.

Aus den Gründen:

1. Rechtlich einwandfrei ist die Annahme, daß die Rückführung der beiden am 8. September 1909 nach Holland entlaufenen Kühe gegen das am 30. März 1907 von dem Königl. preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassene Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern aus den Niederlanden verstieß. Denn als „Einfuhr“ im Sinne dieses Verbots, sowie im Sinne von § 7 des Viehseuchengesetzes und von § 134 des Vereinszollgesetzes muß jedes Hereinbringen der in dem Verbote genannten Gegenstände aus dem Ausland ins Inland betrachtet werden ohne Rücksicht darauf, ob das Ausland oder Inland Ursprungsland ist. Eine der Ausnahmen, die in den Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr und über den Grenzweideverkehr von dem Einfuhrverbote gemacht sind, liegt nicht vor. Für einen Fall der hier in Rede stehenden Art sind besondere Ausnahmbestimmungen nicht getroffen. Es kann auch nicht zu-

gegeben werden, daß das Fehlen solcher besonderen Ausnahmebestimmungen um deswillen dazu zwingt, anzunehmen, daß das Einfuhrverbot sich auf solche Fälle nicht erstrecken solle, weil Verlaufen von Vieh über die Grenze und Zurückholen dieses Viehes so alltäglich und notwendig wäre, daß das Zurückholen als erlaubt gelten müsse, solange es nicht ausdrücklich verboten sei. Hierbei kann ganz dahingestellt bleiben, ob das Einfuhrverbot auch in dem von den Angeklagten als Beispiel herangezogenen Falle Platz greift, daß ein im Verbote genannter Gegenstand „rein zufällig und trotz aller Vorsichtsmaßregeln einen Schritt über die Grenze geraten ist“. Denn es handelt sich hier nicht um einen Fall des Übertretens in die nächste Nähe der Grenze und des alsbaldigen Zurücktreibens oder Zurücklockens, sondern um einen Fall, in dem die Tiere weit über die Grenze ins Ausland hineingelaufen, dort in einem ausländischen Stalle untergebracht und erst nach mehreren Tagen wieder zurückgeholt worden sind. Daß solche Fälle nach dem Sinne und Zwecke des Viehseuchengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Einfuhrbeschränkungen nicht als selbstverständlich von dem Einfuhrverbot ausgenommen gelten können, vielmehr beim Stillschweigen des Gesetzes und der Bekanntmachungen über die Einfuhrbeschränkung als verboten erachtet werden müssen, bedarf keiner näheren Erörterung. Mit Recht hat also der Erstrichter angenommen, daß das Einfuhrverbot „objektiv verletzt war“.

Nicht bedenkenfrei ist andererseits der Satz der Urteilsgründe, daß die Angeklagten, da sie nachgewiesen haben,

„daß sie eine Konterbande nicht haben verüben können und daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen ist (§ 137 Abs. 2 B.Z.G.'s), daher gemäß § 152 das. mit einer Ordnungsstrafe belegt werden mußten.“

Denn die dem Urteil augenscheinlich zugrunde liegende Auffassung, daß § 152 B.Z.G.'s auf Grund der Bestimmung im § 137 Abs. 2 das. gegen die Angeklagten anzuwenden sei, ist rechtlich verfehlt. Die Vorschrift im § 137 Abs. 2 das. findet nach ihrem klaren Wortlaute nur auf den jetzt vom Erstrichter verneinten Fall der zu vermutenden Konterbande des § 136 Anwendung und kann als Vorschrift des Strafrechts nicht auf andere Fälle entsprechend ausgedehnt werden. Allein dieser Irrtum gefährdet nicht den Rechtsbestand des Urteils,

weil sich die Richtigkeit der Anwendung des § 152 B.Z.G.'s auch ohne Heranziehung von § 137 Abs. 2 aus den Feststellungen des Urteils unmittelbar ergibt. Zutreffend nimmt nämlich der Erst-richter an, daß die Angeklagten jedenfalls verpflichtet waren, vor der Zurückholung der Kühe die Zollbehörde zu benachrichtigen und deren Anordnungen abzuwarten. Dies folgt, vom Standpunkte des Einfuhrverbots betrachtet, daraus, daß der Königl. preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in der Verfügung vom 30. März 1907 bestimmt hat, daß es ihm vorbehalten bleibe, Ausnahmen von dem Einfuhrverbote zu bewilligen, und er solche Ausnahmen nur in den dringendsten Fällen erteilen werde. Stellt man sich auf den Standpunkt des Angeklagten, daß das Einfuhrverbot nicht Platz greife, so erhellt das Gleiche aus den §§ 21 flg. B.Z.G.'s, nach denen die Grenze mit den solchenfalls an sich zollpflichtigen Tieren ohne besondere Genehmigung der Zollbehörde nur bei Tage und nur auf der Zollstraße überschritten werden darf. Da festgestellt ist, daß die Angeklagten die Kühe ohne Mitteilung an die Zollbehörde bei Nacht und außerhalb der Zollstraße über die Grenze in den Stall des G. geschafft haben, zwar in der Meinung, nicht gegen das Einfuhrverbot zu verstoßen, aber doch im Bewußtsein, der Anzeigepflicht nicht zu genügen, und in der Absicht, „sich dadurch Zollformalitäten und Verzögerungen zu ersparen“, so ist der Tatbestand des Zuwiderhandelns gegen die durch den § 152 B.Z.G.'s geschützten Vorschriften, und zwar nach Lage der Sache der Tatbestand des vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen diese Vorschriften, erfüllt.

2. Wohl ist nicht in jedem Falle einer Übertretung im Sinne von § 152 B.Z.G.'s Anstiftung rechtlich möglich. Denn zur Erfüllung des Tatbestandes einer Übertretung im Sinne dieser Vorschrift ist vorsätzliche Verübung nicht erforderlich, während Anstiftung begrifflich nur zu vorsätzlich verübten Straftaten möglich ist. Allein hieraus folgt nicht, daß in allen Fällen von § 152 B.Z.G.'s die Annahme von Anstiftung grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Der erkennende Senat kann der in dem Urteile Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 25 S. 38 (42) nur nebenher ausgesprochenen Rechtsanschauung des III. Straßenats nicht beistimmen, „daß zu einem Delikte, welches tatbestandlich das Requisite des Vorsatzes nicht ent-

hält, grundsätzlich und selbst dann nicht angestiftet werden könne, wenn der Täter im konkreten Falle mit Vorsatz gehandelt habe.“ Er folgt vielmehr der entgegenstehenden Auffassung, die vom II. und IV. Straffenat in den Entscheidungen vom 2. November 1897 und vom 4. Januar 1898 (Entsch. des R.G.'s Bd. 30 S. 292, 297 und Goldhammers Arch. Bd. 46 S. 110, 111) ausgesprochen ist, und die dahin geht, daß die Annahme von Anstiftung zu einer Straftat, die nicht nur vorsätzlich, sondern auch ohne Vorsatz begangen werden kann, dann möglich ist, wenn die Tat im Einzelfalle vorsätzlich begangen ist. Da in der zur Entscheidung stehenden Sache der Haupttäter die Zuwiderhandlung im Sinne von § 152 B.G.G.'s vorsätzlich begangen hat, so stand der Annahme einer Anstiftung dazu kein Rechtsbedenken entgegen.